§ 850h ZPO gegeben ist.

DOK 555.1

Nachbesserung bzw. Ergänzung der Offenbarungsversicherung bezüglich eines Arbeitsverhältnisses (§§ 807, 900, 850h ZPO; § 1850 GVGA);

hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Chemnitz vom 7.1.2002

- 12 T 4705/2001 -

Hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis sein Einkommen mit monatlich 1 200 DM angegeben, obwohl er gegenüber seiner Ehefrau und zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtet ist, dann können im Wege der Nachbesserung nähere Angaben über Art und Umfang seiner Tätigkeit verlangt werden, damit der Gläubiger prüfen kann, ob evtl. ein Fall von verschleiertem Einkommen gem.

> LG Chemnitz, Beschl. v. 7. 1. 2002 - 12 T 4705/2001 -

## Aus den Gründen:

I. Mit Schriftsatz vom 15. 8. 2001 hat die Gläubigerin um Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gebeten und folgende Anträge gestellt: Terminsbestimmung, Erlass eines Haftbefehls, wenn der Schuldner nicht erscheint oder grundlos die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, des Weiteren ist beantragt das Vermögensverzeichnis nachzubessern zu der Frage, ob eine Lohnverschleierung vorliegt. Der Schuldner möge Angaben über die Art und den Umfang seiner Tätigkeit machen.

Die Gerichtsvollzieherin ... hat der Gläubigerin mit Schreiben vom 23. 8. 2001 mitgeteilt, dass dem Antrag nicht entsprochen werden könne, weil die Voraussetzungen des § 903 ZPO nicht gegeben seien. Der Schuldner habe bereits eidesstattlich erklärt, dass er ein monatliches Nettoeinkommen i. H. v. DM 1 200 beziehe. Die Art der Tätigkeit sei völlig unrelevant. Die Gerichtsvollzieherin hat der Gläubigerin noch aufgegeben, binnen 4 Wochen den Nachweis zu erbringen, dass sich die Einkommensverhältnisse des Schuldners nach oben verbessert haben.

Die Gläubigerin hat mit Schriftsatz vom 12. 9. 2001 Erinnerung nach § 766 ZPO gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung eingelegt und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den beantragten Nachbesserungsantrag vom 15. 8. 2001 durchzuführen und antragsgemäß zu terminieren. Zur Begründung führt sie an, dass der Schuldner im Vermögensverzeichnis angegeben habe, dass er im Restaurant ... für monatlich DM 1 200 netto beschäftigt sei. Aus einem Schreiben des Drittschuldners ist ein Bruttoeinkommen i. H. v. 1 200 DM bestätigt worden. Zur Prüfung der Frage, ob hier eventuell eine Lohnverschleierung vorliege, möge deshalb der Schuldner über die Art und den Umfang seiner Tätigkeit Angaben machen.

Die Gerichtsvollzieherin hat mit Schreiben vom 4. 10. 2001 zur Erinnerung dienstlich Stellung genommen.

Der Amtsrichter hat mit Beschluss vom 1. 10. 2001 die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen. Er geht davon aus, dass der Erinnerungsführer nicht die wiederholte eidesstattliche Versicherung i. S. v. § 903 ZPO, sondern die Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung bzw. Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses begehre. Eine Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung bestehe jedoch hier nicht, weil ein solcher Nachbesserungsanspruch voraussetzt, dass der Schuldner ein lückenhaftes oder unklares Vermögensverzeichnis vorlegt. Diese Voraussetzung sei hier nicht gegeben, weil der Schuldner eindeutig ein Nettoeinkommen i. H. v. DM

Fundstelle:

DGVZ 2002, 156-157

1 200 monatlich angegeben habe. Zu weiteren Angaben, insbesondere zu Art und Umfang seiner Tätigkeit, sei der Schuldner bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht verpflichtet.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Gläubigerin. Die Gläubigerin bekundet, dass der verheiratete Schuldner gegenüber seiner Ehegattin und zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtet sei. Bei dem angegebenen Einkommen des Schuldners i. H. v. brutto DM 1 200 handele es sich um einen Betrag netto, der weit unter dem Sozialhilfesätzen liege. Der Schuldner sei deshalb verpflichtet, Art und Umfang seiner Tätigkeit anzugeben. Um prüfen zu können, ob

die Vergütung von DM 1 200 brutto üblich und angemessen ist, habe der Schuldner demzufolge anzugeben, welche Art der Tätigkeit er verrichtet und welchen Umfang diese Tätigkeit umfasst.

Der Schuldner hatte Gelegenheit, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Die Beschwerdekammer hat die Unterlagen der Gerichtsvollzieherin beigezogen.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist statthaft (§§ 793, 569, 577 II ZPO). In der Sache hat das Rechtsmittel Erfolg.

Jeder Gläubiger hat grundsätzlich Anspruch darauf, dass der Schuldner ein vollständiges Vermögensverzeichnis abgibt (§ 807 ZPO). Die Angaben müssen so genau und vollständig sein, dass der Schuldner Vollstreckungsmaßnahmen einleiten kann. Grundsätzlich hat der Gläubiger auch das Recht, über das Vermögensverzeichnis hinaus zusätzlich Fragen zu stellen, um hinreichend informiert zu werden (vgl. LG Göttingen, Rechtspfleger 1994, 338 und Stöber, Rechtspfleger 1994, 321 ff.). In vorliegender Sache hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis erklärt, dass er ein monatliches Einkommen i. H. v. DM 1 200 netto erziele.

Die Gläubigerin hat ihren Antrag darauf gestützt, dass der Drittschuldner angegeben hat, dass der Schuldner ein Einkommen i. H. v. DM 1 200 brutto oder netto erhalte. Die Gläubigerin hat Gründe für das Vorliegen eines verschleierten Arbeitseinkommens genannt, indem sie auf das niedrige Einkommen, die Unterhaltsverpflichtungen und den Umstand, dass nicht ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, hingewiesen hat.

Bei der Nachbesserung bzw. Ergänzung der Offenbarungsversicherung bezüglich eines Arbeitsverhältnisses muss der Schuldner dessen objektive Grundlagen mitteilen. Hierzu gehört die Angabe der tatsächlich vom Schuldner geleisteten Arbeiten nach Art und Umfang (AG Leipzig, JurBüro 2001, 326).

Diese Angaben benötigt die Gläubigerin, um prüfen zu können, ob eine verhältnismäßig niedrige Entlohnung des Schuldners der von ihm tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht oder ob der Drittschuldner nicht in Wirklichkeit einen weit höheren Wert zahlt, der der Pfändung unterliegt (vgl. AG Wedding, JurBüro 2000, 544, LG Hamburg, JurBüro 1996, 325, LG Hamburg, JurBüro 1998, 212, LG Oldenburg, JurBüro 1988, 552).

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin war daher der Beschluss vom 1. 10. 2001 aufzuheben und die Gerichtsvollzieherin entsprechend anzuweisen.